

Das Bundesteilhabegesetz aus Sicht der Menschen mit Behinderungen

2. Stuttgarter Fachmesse der IHK, Stephanie Aeffner,

Stuttgart, 17.11.2017



Baden-Württemberg

Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Übersicht

1. Zustandekommen des Gesetzes
2. Ziele des Gesetzes
3. Behinderungsbegriff
4. Umsetzung in Baden-Württemberg
 1. Bestimmung des/ der Träger der Eingliederungshilfe neu
 2. Verordnungsermächtigung des Landes zur Bedarfsermittlung
 3. Landesrahmenvertrag
 4. Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen
 5. AG Weiterentwicklung
 6. Schiedsstellen und Schiedsverfahren
 7. Ranking der Anträge auf Förderung der unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung
 8. Evidenzbeobachtung und Evaluation
5. Sonstige Aspekte aus Sicht der MmB



Übersicht

1. **Zustandekommen des Gesetzes**
2. Ziele des Gesetzes
3. Behinderungsbegriff
4. Umsetzung in Baden-Württemberg
 1. Bestimmung des/ der Träger der Eingliederungshilfe neu
 2. Verordnungsermächtigung des Landes zur Bedarfsermittlung
 3. Landesrahmenvertrag
 4. Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen
 5. AG Weiterentwicklung
 6. Schiedsstellen und Schiedsverfahren
 7. Ranking der Anträge auf Förderung der unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung
 8. Evidenzbeobachtung und Evaluation
5. Sonstige Aspekte aus Sicht der MmB



1. Zustandekommen des Gesetzes

- AGs im BMAS, mit Beteiligung der Betroffenen
- Gesetzentwurf, Bundestag, Bundesrat, Änderungsanträge, vor Verabschiedung im Bundestag noch einmal 68 Änderungsanträge

Fazit zur Beteiligung:

- „Blackbox“ nach Beteiligungsrunden im BMAS
- Tempo für Verbände der MmB kaum leistbar



Übersicht

1. Zustandekommen des Gesetzes
- 2. Ziele des Gesetzes**
3. Behinderungsbegriff
4. Umsetzung in Baden-Württemberg
 1. Bestimmung des/ der Träger der Eingliederungshilfe neu
 2. Verordnungsermächtigung des Landes zur Bedarfsermittlung
 3. Landesrahmenvertrag
 4. Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen
 5. AG Weiterentwicklung
 6. Schiedsstellen und Schiedsverfahren
 7. Ranking der Anträge auf Förderung der unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung
 8. Evidenzbeobachtung und Evaluation
5. Sonstige Aspekte aus Sicht der MmB



2. Ziele des Gesetzes

1. Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Lichte der UN-BRK
2. Keine neue und Bremsen der bestehenden Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe



Übersicht

1. Zustandekommen des Gesetzes
2. Ziele des Gesetzes
- 3. Behinderungsbegriff**
4. Umsetzung in Baden-Württemberg
 1. Bestimmung des/ der Träger der Eingliederungshilfe neu
 2. Verordnungsermächtigung des Landes zur Bedarfsermittlung
 3. Landesrahmenvertrag
 4. Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen
 5. AG Weiterentwicklung
 6. Schiedsstellen und Schiedsverfahren
 7. Ranking der Anträge auf Förderung der unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung
 8. Evidenzbeobachtung und Evaluation
5. Sonstige Aspekte aus Sicht der MmB



3. Behinderungsbegriff des BTHG

- UN-BRK: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ (Artikel 1)
- Nach der UN-BRK sind die unterzeichnenden Staaten verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen die volle und gleichberechtigte Teilhabe zu garantieren.



3. Behinderungsbegriff des BTHG

- BTHG: Artikel 1, § 2 übernimmt zunächst den Text der UN-BRK, aber schon erste Einschränkung: Eine Beeinträchtigung liegt nur vor, wenn der Zustand von dem für das Lebensalter typischen abweicht
- Artikel 25a und § 99 SGB IX Zugangsberechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe – „5-von-9-Regel“
 1. Lernen und Wissensanwendung
 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 3. Kommunikation
 4. Mobilität
 5. Selbstversorgung
 6. Häusliches Leben
 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
 8. Bedeutende Lebensbereiche sowie
 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben



3. Behinderungsbegriff des BTHG

- Zunächst nur virtuelle Erprobung, ab 01.01.2023 Personen, die in der Mehrheit der Lebensbereiche eine Einschränkung haben
- Wirkungsuntersuchung dazu ab 2019 durch beauftragtes Unternehmen, Ziel der Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe
- Auswahl Projektregionen bis Ende 2017 durch Länder und BMAS
- Untersuchung sieht Befragungen und Interviews mit Leistungsberechtigten vor
- Vor Fertigstellung werden Fachgespräche unter Einbindung der Selbstvertretungsorganisationen geführt



Übersicht

1. Zustandekommen des Gesetzes
2. Ziele des Gesetzes
3. Behinderungsbegriff
- 4. Umsetzung in Baden-Württemberg**
 1. Bestimmung des/ der Träger der Eingliederungshilfe neu
 2. Verordnungsermächtigung des Landes zur Bedarfsermittlung
 3. Landesrahmenvertrag
 4. Schiedsstellen und Schiedsverfahren
 5. Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen
 6. AG Weiterentwicklung
 7. Ranking der Anträge auf Förderung der unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung
 8. Evidenzbeobachtung und Evaluation
5. Sonstige Aspekte aus Sicht der MmB



Vom Land zu Regeln	Bisher erfolgt	Beteiligung der MmB	Erledigt?
Bestimmung des/ der Träger EGH	Land hat entschieden	Nur mit kommunaler Seite	Ausführungsgesetz
VO-Ermächtigung Land zu Bedarfsermittlung	AG	Paritätisch drei Seiten sozialrechtl. Dreieck	Exkurs
Landesrahmenvertrag			
Schiedsstellen und Schiedsverfahren			
AG Weiterentwicklung			
Interessenvertretung			
Ranking Anträge euTB			
Evidenzbeobachtung und Evaluation ¹²			

Bedarfsermittlung – zu klärende Fragen

- Grundsatz: mit Landesrahmenvertrag einzige Möglichkeit des Landes zur Her-/ Sicherstellung des verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatzes **einheitlicher Lebensverhältnisse**
- Der Träger der EGH muss den Bedarf mit einem ICF-konformen Instrument feststellen; das Land kann das Nähere zum Instrument per Verordnung bestimmen
- Wir haben aber nicht nur einen Träger – welches Instrument und was ist „das Nähere“
- Problem: Zeitplan



Bedarfsermittlung – zu klärende Fragen

- BAR soll bundesweit einheitliche Richtlinien erarbeiten, zunächst Untersuchung
- Geplant Erprobung bis Ende 2019, endgültige Form ab 2020
- Dafür nötig: Festlegung, wer das macht, Personal, Schulungen für dieses, verwaltungstechnische Voraussetzungen, Laufzeit der Erprobung, Zeit für Evaluation/ Auswertung/ nötige Anpassungen, erneute Schulungen und verwaltungstechnische Anpassungen
- Verbleibende Zeit ab heute 25 Monate
- Rechtsanspruch der Betroffenen auf Bedarfsermittlung nach Kriterien BTHG (u.a. ICF) ab 01.01.2018



Bedarfsermittlung – zu klärende Fragen

- Dialogisches Verfahren
- Beste Grundlage IHP 3.1
- Anwendung bio-psycho-soziales Modell, Einbezug von Umweltfaktoren
- Ziel: Bemessung des Bedarfes in Zeit, Hinterlegung mit Preis für notwendiges Fachpersonal
- Darüber auch Verhinderung von Dumping-Preisen nach §124
- Leistungsbescheid, der nachvollziehbare Ansprüche festhält



Vom Land zu Regeln	Bisher erfolgt	Beteiligung der MmB	Erledigt?
Bestimmung des/ der Träger EGH	Land hat entschieden	Nur mit kommunaler Seite	Ausführungsgesetz
VO-Ermächtigung Land zu Bedarfsermittlung	AG	Paritätisch drei Seiten sozialrechtl. Dreieck	Exkurs
Landesrahmenvertrag	AG	s.o., aber Frage der Stimmrechte	Exkurs
Schiedsstellen und Schiedsverfahren			
AG Weiterentwicklung			
Interessenvertretung			
Ranking Anträge euTB			
Evidenzbeobachtung und Evaluation ¹⁶			

Landesrahmenvertrag

- Vertragspartner sind Träger und Leistungserbringer
- Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei Erarbeitung und Beschlussfassung mit
- Land sollte m.E. Organisatorisches dazu regeln (Steuerungsfunktion des Landes bei mehr als einem Träger):
 - paritätische Besetzung mit allen drei Seiten des sozialrechtlichen Dreiecks
 - Stimmrecht der Interessenvertretungen
 - Organisation und Geschäftsführung – wer mit welchen Ressourcen
 - Aufwandsentschädigungen



Vom Land zu Regeln	Bisher erfolgt	Beteiligung der MmB	Erledigt?
Bestimmung des/ der Träger EGH	Land hat entschieden	Nur mit kommunaler Seite	Ausführungsgesetz
VO-Ermächtigung Land zu Bedarfsermittlung	AG	Paritätisch drei Seiten sozialrechtl. Dreieck	Exkurs
Landesrahmenvertrag	AG	s.o., aber Frage der Stimmrechte	Exkurs
Schiedsstellen und Schiedsverfahren	Noch nichts, erforderlich ab 2020		
AG Weiterentwicklung			
Interessenvertretung			
Ranking Anträge euTB			
Evidenzbeobachtung und Evaluation			

Schiedsstelle

- schiedsstellenfähig sind Leistungsvereinbarung UND Vergütungsvereinbarung
- eine oder mehrere je Land
- Vertreter der Leistungserbringer und Vertreter der Träger
- Aufgabe ist Ehrenamt
- Verordnungsermächtigung für Land, u.a.:
 - Zahl Schiedsstellen
 - Zahl Mitglieder
 - Aufwandsentschädigungen
 - **Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen**



Vom Land zu Regeln	Bisher erfolgt	Beteiligung der MmB	Erledigt?
Bestimmung des/ der Träger EGH	Land hat entschieden	Nur mit kommunaler Seite	Ausführungsgesetz
VO-Ermächtigung Land zu Bedarfsermittlung	AG	Paritätisch drei Seiten sozialrechtl. Dreieck	Exkurs
Landesrahmenvertrag	AG	s.o., aber Frage der Stimmrechte	Exkurs
Schiedsstellen und Schiedsverfahren	Noch nichts, erforderlich ab 2020	Regelung durch VO Land	
AG Weiterentwicklung	Vorläufer jetzige AGs?	paritätisch	Vorschlag: Vorwegnahme durch formelle Verankerung der jetzigen AGs
Interessenvertretung	Exkurs		
Ranking Anträge euTB			
Evidenzbeobachtung und Evaluation ²⁰			

Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

- Gesetzlich vorgesehene Aufgaben
Vertragskommission, u.U. Schiedsstelle(n), AG
Weiterentwicklung
- Bisher gesetzlich legitimiert nur Landes-
Behindertenbeirat
- Mitglieder vertreten Gruppen mit bestimmten
Behinderungsformen
- Verständnis des „Mandates“?
Kommunikationsstrukturen?
- Weiterentwicklung nötig, dafür braucht es Ressourcen



Vom Land zu Regeln	Bisher erfolgt	Beteiligung der MmB	Erledigt?
Bestimmung des/ der Träger EGH	Land hat entschieden	Nur mit kommunaler Seite	Ausführungsgesetz
VO-Ermächtigung Land zu Bedarfsermittlung	AG	Paritätisch drei Seiten sozialrechtl. Dreieck	Exkurs
Landesrahmenvertrag	AG	s.o., aber Frage der Stimmrechte	Exkurs
Schiedsstellen und Schiedsverfahren	Noch nichts, erforderlich ab 2018	Regelung durch VO Land	
AG Weiterentwicklung	Vorläufer jetzige AGs?	paritätisch	Vorschlag: Vorwegnahme durch formelle Verankerung der jetzigen AGs
Interessenvertretung	Exkurs	Gesetzgebungsverfahren	Gesetz
Ranking Anträge euTB	Rückmeldung an BW	Landes-Behindertenebeirat	Nächste Woche
Evidenzbeobachtung und Evaluation ²²	Start frühestens mit neuen Trägern und BE	In der AG Weiterentwicklung?	Ab 2018

Sonstige Aspekte aus Sicht der Menschen mit Behinderungen

Verbesserungen/ neue Leistungen

- Budget für Arbeit
- Arbeitsförderungsgeld
- Frauenbeauftragte in Werkstätten
- Andere Leistungsanbieter
- Verbesserte Anrechnung von Einkommen und Vermögen; „Regelaltersgrenze“
- Assistenz im Gesetz aufgenommen
- Bildung mit aufgenommen
- Trennung von Kosten für Unterkunft und Lebenshaltung von Fachleistungen
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung



Sonstige Aspekte aus Sicht der Menschen mit Behinderungen

Problematisches

- Wunsch- und Wahlrecht §104 (kein „ambulant vor stationär“ mehr)
- Was ist bei der sozialen Teilhabe „angemessen“?
- „Zwangspoolen“
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen
- Definition von persönlicher Assistenz
- Assistenz im Ehrenamt
- Andere Rehaträger vielfach aus Verantwortung entlassen
- Leistungen aus einer Hand
- Entlohnung in WfbM
- Teilhabeberatung

